

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 3 (1856)
Heft: 10

Rubrik: Vermögenssteuern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vermögenssteuern im Jahre 1856.

Der zweifache Landrat defretirte in seiner Sitzung am 5. Mai eine Landessteuer von 80,000 Franken, welche von den Gemeinden bezahlt wurden, wie folgt:

	An 100 Fr. zahlt:		Betreffniß an 80,000 Fr.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Urnäsch	1	70	1360	—
Herisau	30	—	24000	—
Schwellbrunnen	—	80	640	—
Hundweil	—	70	560	—
Stein	2	50	2000	—
Schönengrund	—	70	560	—
Waldstatt	—	80	640	—
Teufen	9	—	7200	—
Bühler	4	80	3840	—
Speicher	10	20	8160	—
Trogen	13	—	10400	—
Nehetobel	1	30	1040	—
Wald	1	30	1040	—
Grub	1	10	880	—
Heiden	8	30	6640	—
Wolfhalde	1	70	1360	—
Luzenberg	2	20	1760	—
Walzenhausen	1	20	960	—
Reute	—	20	160	—
Gais	8	50	6800	—
	100	—	80000	—

Obige Landessteuer inbegriffen, bezogen die Gemeinden folgende Vermögenssteuern, welche wir zur bessern Uebersicht

in der zweiten Rubrik auf den gleichen Ansatz, die Hälfte des Vermögens, reduziren.

Bezogene Steuern Bei gleichem Ansatz wurde
von 1000 Fr. von 1000 Fr. erhoben:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Urnäsch	27	—	27	—
Herisau	15	—	10	—
Schwellbrunnen	20	—	20	—
Hundweil	19	—	19	—
Stein	19	—	19	—
Schönengrund	16	—	16	—
Waldstatt	21	—	21	—
Teufen	20	—	13	$33\frac{1}{3}$
Bühler	20	—	13	$33\frac{1}{3}$
Speicher	16	—	16	—
Trogen	20	—	13	$33\frac{1}{3}$
Rehetobel	30	—	30	—
Wald	20	—	20	—
Grub	23	—	23	—
Heiden	7	50	6	—
Wolfhalde	22	—	22	—
Luzenberg	15	—	15	—
Walzenhausen	19	—	19	—
Reute	15	—	15	—
Gais	12	—	12	—

Ein Vermögen von 20,000 Fr., zur Hälfte besteuert, musste demnach in Heiden 60 Fr., in Herisau 100 Fr., in Luzenberg 150 Fr., in Schwellbrunnen und Wald 200 Fr., in Grub 230 Fr., in Urnäsch 270 Fr. und in Rehetobel 300 Fr. ($1\frac{1}{2}\%$ vom ganzen Vermögen oder das Fünffache von Heiden) an Steuern bezahlen.

In Urnäsch fielen 6 vom Tausend dem Straßenbau zu. Die im letzten Jahrgang S. 264 angegebene Summe des Saldo von 13,438 Fr. 80 Rp. ist dahin zu berichtigen,

dass das „Baaranleihen“ im Anfang des Rechnungsjahres so viel betragen hat, der Saldo der Straßenkasse aber in 21,756 Fr. 57 Rp. bestand. Die letzte Rechnung hat noch einen Saldo der Straßenkasse von 17,284 Fr. 41 Rp.

Herisau. Die Baareinnahmen an Steuern betrugten laut Rechnung 95,652 Fr. 50 Rp. und an der von den Nicht-Vermögenssteuerpflichtigen bezogenen Armenstelle 900 Fr. 5 Rp. An den Straßenbau vom Weiher über Heinrichsbad bis zur Kantonsgrenze wurden 32,463 Fr. 89 Rp. verwendet, dagegen gingen an freiwilligen Beiträgen für Errichtung der Trottoirs 5475 Fr. ein.

Schwellbrunnen hatte seine 4 Steuern zu 5 vom Tausend für die gewöhnlichen Ausgaben nöthig, obschon die bedeutende Summe von 2769 Fr. an Rückzahlungen früherer Armenunterstützungen ausnahmsweise den Einnahmen zufloss. Dagegen hat die Gemeinde bereits ein Straßenbaukapital von 5016 Fr. gesammelt, das noch seiner Verwendung harrt.

Hundweil zählt nun auch zu denjenigen Gemeinden, welche dem zeitgemäßen Fortschritt einer öffentlichen gedruckten Rechnungsablage huldigen. Die Steuer wurde in fünf Terminen bezogen und ergab 8597 Fr. 35 Rp. als diesjährige Einnahmen. Neberdies kamen den Einnahmen 1084 Fr. 41 Rp. an Rückvergütungen früherer Unterstützungsgenössigen zu. Die Gemeinde hatte aber auch für aufgenommene Gelder zur Belastung des gewöhnlichen Gemeindehaushaltes 815 Fr. 72 Rp. nur an Zinsen zu bezahlen.

Stein hat seine Rechnung in den Jahren 1855 und 1856 ebenfalls durch den Druck veröffentlicht, und es zeugen dieselben von einem gut geordneten Gemeindehaushalt. Von den Steuern fielen 4 vom Tausend dem Straßenbaufond zu, der in aller Stille bis zu Ende Novbr. 1856 auf 11,426 Fr. 19 Rp. angewachsen ist. Als eine außergewöhnliche Ausgabe erscheint der Posten von 3300 Fr. an den Schulhausbau.

Schönengrund. Die Steuern resultirten eine Einnahme von 3519 Fr. 60 Rp. Von Althauptmann Johannes

Frischnecht kam der Gemeinde außer dem Vermächtniss von 3000 Fr. auch eine Nachsteuer von gleichem Betrage zu, die, zum Schulhausbaufond gerechnet, denselben auf 6455 Fr. 48 Rp. erhöhte. Zur Anschaffung einer neuen Sprige ist bereits ein Kapital von 432 Fr. 69 Rp. gesammelt.

In Waldstatt fielen von der Steuer 4200 Fr. 99 Rp. der Straßenkasse zu.

Teufen hatte für aufgenommene Gelder der Straßenbaukasse 3416 Fr. 94 Rp. Zinsvergütungen zu leisten. Diese und weitere 3750 Fr. Auslagen dieser Kasse erhöhten das Defizit derselben auf 92,020 Fr. 77 Rp.

Bühl. Mit dem diesjährigen Zinszuwachs des Rückstandes der Straßenbaukasse ist das Defizit an der Martini-rechnung 1856 auf 13,719 Fr. 72 Rp. gestiegen. Die Gesamteinnahme der Steuern betrug 16,733 Fr. 50 Rp.

In Speicher fallen 12 vom Tausend auf alle Steuerpflichtigen und 4 vom Tausend auf die Gemeindegänger allein.

In Trogen fiel die Hälfte des Steuerbetrages mit 20,068 Fr. der Straßenbaukasse zu.

In Rehetobel waren es vorzüglich die Baukosten der Straße in Robach und die Armenanstalt, welche so große Steuern erheischten.

In Wald fiel die Hälfte der Steuern auf Rechnung des begonnenen Straßenbaues.

In Grub machten die Kirchenreparatur und größere Ausgaben an die Armen unverhältnismässig große Steuern nothwendig. Die „Frohnsteuer“ der Haushalter betrug 183 Fr.

In Wolfhalde fiel wie früher 6 vom Tausend dem nun begonnenen Straßenbau zu.

Lugenberg. Der Straßenbaufond, für welchen im letzten Rechnungsjahr zwar keine Steuer bezogen worden, beträgt 10,709 Fr. 52 Rp. und harrt noch seiner Verwendung.

In Walzenhausen sind gleich in den letzten Jahren 4 vom Tausend der Straßenbaukasse zugeschieden worden.

Neute fährt fort, in Vollziehung des einschlägigen Kirchhörebeschusses alljährlich mit 210 Fr. aus der Steuerkasse den Straßenbaufond zu mehren.

Obschon Gais für die Straßenkorrektion im Dorf und die dadurch nöthig gewordene Verlegung eines Weiheres und die Erstellung eines neuen Brunnenbettes 8354 Fr. 2 Rp. verausgabte, möchte doch die mäßige Steuer von 12 vom Tausend mit den für den genannten Zweck geflossenen 603 Fr. freiwilliger Beiträge nahezu ausreichen.

Gesetzgebung in Appenzell-Innerrhoden.

(Fortsetzung des Art. S. 52—60.)

Das neue Auffallsgesetz hat ebenfalls manch Eigenthümliches und von dem außerrhodischen Auffallsgesetz Abweichendes. Vermöge der Zentralisation der innern Rhoden bildet eine Landeskommision die Auffallsbehörde, wie es theilweise in früheren Zeiten auch hierorts der Fall war. Einen starken Eingriff in die persönlichen Rechte des Schuldners gestattet das Gesetz dem Gläubiger, „der seine Schuldforderung für gefährdet hält“, dem Debitoren auch ohne vorangegangenen Schuldentrieb, Handel und Verkehr amtlich zu untersagen und die Rechnung abnehmen zu lassen. Zu Gunsten der Debitmasse besteht ein Rückgriffsrecht auf den vom Falliten im letzten Monat vor dem Auffall stattgehabten Verkehr; eine Bestimmung, die wohl keine so fruchtbare Quelle zu Prozessen ist, wie das herwärtige Gesetz, das nur „arglistiges“ Bezahltmachen als in die Masse rückfällig erklärt. Geht auch dem Lande eine eigene Buchdruckerei und ein öffentliches Organ (Amtsblatt, Zeitung ic.) ab, so ist